

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

7.35.02 Nr. 1

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Ordnung	FBR 28.06.2006		
1. Änderungsbeschluss	FBR 15.04.2009	Präsident: 29.07.2009	01.11.2009
2. Änderungsbeschluss	FBR 17.06.2009	Präsident: 29.07.2009	01.11.2009

Spezielle Ordnung für die Bachelor-Studiengänge in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

vom 28.06.2006

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StAnz Nr. 40 / 04.10.2004) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Die Bachelor-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre bzw. in Volkswirtschaftslehre führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfassen sechs Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre bzw. nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB)

(1) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

(2) Die Module können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf die englischsprachige Durchführung eines deutschsprachig angekündigten Moduls besteht nicht.

§ 4
(zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Der Bachelor-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre umfasst 29 Module einschließlich des Thesis-Moduls (Bachelor-Abschlussmoduls). Zusätzlich ist spätestens bis zur Anmeldung der Thesis ein Nachweis über den Erwerb eines Englischzertifikats oder einer gleichwertigen Leistung, die den Anforderungen der Veranstaltung „Business Communication Basics“ entspricht, zu erbringen. Diese gelten als Studienvorleistung und sind daher nicht Bestandteil der Endnote.

(2) Darüber hinaus ist spätestens bis zur Anmeldung der Thesis ein Nachweis über die erfolgreiche Anfertigung einer Hausarbeit in einem der dafür vorgesehenen Module zu erbringen, die mit mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Hausarbeit handelt es sich um eine für jeden Studierenden verpflichtende Prüfungsvorleistung und ist daher nicht Bestandteil der Endnote.

(3) Ein Modul umfasst 6 Leistungspunkte (CP).

(4) Das Thesis-Modul (Bachelor-Abschlussmodul) umfasst 12 Leistungspunkte (CP).

§ 5
(zu § 10 Abs. 1 AIB)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Für jede modulabschließende bzw. modulbegleitende Prüfung wird im jeweils folgenden Semester eine Wiederholungsprüfung angeboten, die von Studierenden auch als erstmalige Prüfung abgelegt werden kann.

(3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(4) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

(5) Wird ein Modul in englischer Sprache durchgeführt, so haben auch die Modulprüfungen in englischer Sprache zu erfolgen. Sofern die Bewertung gesichert ist, können auch die Prüfungen innerhalb deutschsprachiger Module durch einzelne Studierende auf Antrag beim Modulverantwortlichen auf englisch durchgeführt werden.

§ 6
(zu § 10 Abs. 3 AIB)

Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Fallstudienpräsentationen, schriftliche Hausarbeiten oder Seminarvorträge. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 7
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt.

(2) Eine Spezialisierung im Bachelor-Studiengang auf angebotene Studienschwerpunkte muss bis zum Ende des fünften Fachsemesters im Bachelor-Studiengang angemeldet werden. Im weiteren Verlauf ist ein Wechsel der Spezialisierung auf einen anderen Studienschwerpunkt einmal möglich. Ein Rücktritt von der Möglichkeit zur Spezialisierung im Bachelor-Studiengang ist unabhängig davon bis zum Abschluss dieses Studiengangs möglich.

(3) Die Spezialisierungsmöglichkeiten im Bachelor-Studiengang beschränken sich auf die Betriebswirtschaftslehre und umfassen die folgenden drei Schwerpunkte:

1. „Geld – Banken – Versicherungen“ (GBV)
2. „Accounting – Controlling – Taxation“ (ACT)
3. „Management von Ressourcen, Prozessen und Strukturen“

§ 8
(zu § 13 AIB)

Die Studiengänge können nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 9
(zu § 20 Abs. 1 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul (Bachelor-Abschlussmodul) sind vorzulegen:

1. der Nachweis über 20 bestandene Module im Rahmen des Bachelor-Studiengangs,
2. der Nachweis über einen ersten Prüfungsversuch in 3 weiteren Modulen des Studienganges; diese Prüfungsversuche müssen nicht bestanden sein,
3. der Nachweis über den Erwerb eines Englischzertifikats oder einer gleichwertigen Leistung, die den Anforderungen der Veranstaltung „Business Communication Basics“ entspricht (Studienvorleistung),
4. der Nachweis über die erfolgreiche Anfertigung einer Hausarbeit in einem der dafür vorgesehenen Module,
5. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht und der Prüfling die Prüfung im gleichen oder verwandten Studiengang noch nicht erfolgreich bestanden bzw. noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 10
(zu § 23 Abs. 1 AIB)

Die Anmeldefristen für die Modulprüfungen sowie der Prüfungszeitraum der Modulprüfungen werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gemacht. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn des Prüfungstermins bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 11
(zu § 25 Abs. 2 AIB)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten.

§ 12
(zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)

Die Dauer einer Klausur beträgt im Regelfall 90 Minuten, mindestens aber 60 Minuten.

§ 13
(zu § 25 Abs. 6)

Bei Abgabe der Thesis hat der Prüfling eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass er/sie die Thesis – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sie noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat.

§ 14

Ist in einem Bachelor-Studiengang der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre von dem Studierenden eine Spezialisierungsrichtung im Sinne eines Studienschwerpunkts gewählt, so ist als Betreuer der Thesisarbeit ein Lehrender aus einer der Professuren des Studienschwerpunktes zu wählen.

§ 15
(zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Thesis kann auch in englischer Sprache erstellt werden.

§ 16
(zu § 26 Abs. 5 AIB)

(1) Die Ausgabe der Themenstellung der Thesis erfolgt von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungsdauer beträgt 90 Tage und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu 30 Tage verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden.

(2) Für Studierende, die sich während der überwiegenden Dauer des Thesismoduls im Teilzeitstudium befinden, verdoppeln sich die in Abs. 1 und § 17 dieser Speziellen Ordnung genannten Fristen.

§ 17
(zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 15 Tage nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 18
(zu § 28 Abs. 1 AIB)

Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden durch den Modulverantwortlichen vorgenommen. Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „E/Sufficient“ gem. § 29 AIB bewertet, ist ein Zweitkorrektor, der nicht der Gruppe der Professoren angehören muss, heranzuziehen.

§ 19
(zu § 29 Abs. 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn alle 29 im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module innerhalb von acht Semestern bestanden sind. Für anerkannte Teilzeitstudierende verlängert sich diese Frist angemessen, maximal jedoch auf 16 Semester.

§ 20
(zu § 30 Abs. 2 AIB)

(1) Sofern mindestens ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder sofern mehr als drei Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule außerhalb des Thesismoduls endgültig nicht bestanden sind, ist auch der Bachelorstudiengang in Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Thesismoduls ist auch der Bachelorstudiengang in Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden.

§ 21
(zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert und nach der 1. Nachkommastelle abgeschnitten wird.

§ 22
(zu § 33 Satz 2 AIB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag binnen 6 Monate nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 23
(zu § 34 Abs 4 AIB)

(1) Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen muss entweder im nächsten Wiederholungstermin, sofern dieser vor dem nächsten regulären Prüfungstermin liegt, spätestens aber zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Wird die Wiederholung nicht fristgerecht durchgeführt, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(2) Für anerkannte Teilzeitstudierende trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 24
(zu § 34 Abs 2 AIIb)

- (1) Die nicht bestandenenen Prüfungen in zwei Modulen können ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) Ein nicht beständenes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul darf dreimal durch ein anderes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ersetzt werden.

§ 25
(zu § 35 Abs 1 AIIb)

In das Prüfungszeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Weiterhin ist nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre das Fach mit der Bezeichnung "Business Administration" (B.A. in Business Administration) anzugeben, nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudiengang der Volkswirtschaftslehre mit der Bezeichnung „Economics“ (B.A. in Economics). Wurde während des Bachelorstudiengangs erfolgreich eine Vertiefung innerhalb der Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre (Studienschwerpunkt) vorgenommen, wird die Fachbezeichnung entsprechend ergänzt (B.A. in Business Administration mit dem Schwerpunkt „Bezeichnung des Studienschwerpunkts“ bzw. B.A. in Economics mit dem Schwerpunkt „Bezeichnung des Studienschwerpunkts“).

§ 26
(zu § 36 AIIb)

Die Urkunde enthält neben dem akademischen Grad auch die Fachbezeichnung sowie die Bezeichnung einer ggf. erfolgreich vorgenommenen Vertiefung (Studienschwerpunkt).

§ 27
(zu § 39 Abs 1 AIIb)

- (1) Studierende, die das Diplom-Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Bachelor-Studiengang wechseln.
- (2) Ein solcher Wechsel muss bis zum 31.10.2006 erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Im Studienjahr 2006/07 besteht dabei kein Anspruch auf Veranstaltungen aus dem zweiten oder dritten Studienjahr im Bachelor-Studiengang; im Studienjahr 2007/08 besteht kein Anspruch auf Veranstaltungen im dritten Studienjahr.
- (3) Lehrveranstaltungen für das 3. und 4. Semester der Regelstudienzeit des Grundstudiums (Diplom) werden nach In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung und Studienbeginn des ersten Bachelor-Studiengangs noch ein weiteres Jahr angeboten. Danach bzw. für die Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Semester der Regelstudienzeit des Grundstudiums werden die Studierenden des Diplomstudiengangs auf äquivalente Lehrveranstaltungen in den gestuften Studiengängen verwiesen. Das Vordiplom muss spätestens im Studienjahr 2008/09 abgeschlossen sein.
- (4) Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium (Diplom) werden letztmals im Studienjahr 2010/11 angeboten. Danach werden die Studierenden des Diplomstudiengangs auf äquivalente Lehrveranstaltungen in den gestuften Studiengängen verwiesen. Sämtliche Prüfungen müssen bis zum Ende des Studienjahres 2011/12 abgeschlossen sein.

§ 28
(zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge vom 28.06.2000 (StAnz Nr. 1 / 07.01.2002) und die Studienordnung für die für die Studiengänge mit Abschluss Diplom-Kauffrau/Kaufmann, Diplom-Ökonom/in, Diplom-Volkswirt/in vom 18. August 1998 außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 27 Abs. 1 Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 28.06.2006

Prof. Dr. Wolfgang Scherf

Dekan des FB 02 - Wirtschaftswissenschaften